

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

**für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150/4
„Innenstadt – Bereich Marktplatz“
in Coesfeld**

**Erstellt im Auftrag der Stadt Coesfeld
Markt 8
48653 Coesfeld**

**Erstellt durch
Friedrich Pfeifer
Feldbiologe/Ökologe
Mühlenweg 38
48683 Ahaus**

Ahaus, den 24.09.2018

Kontakt: Tel. 02561-1775
Email: Friedrich.pfeifer@web.de

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung und rechtlicher Hintergrund.....	1
2. Vorgehensweise.....	1
3. Lage und Charakterisierung des Plangebietes.....	2
4. Datengrundlage, Bestandserhebungen.....	3
4.1 Daten aus dem Biotopkataster	3
4.2. Planungsrelevante Tierarten	4
5. Ergebnis der Begehungen	6
5.1. Vegetation der Planungsfläche	6
5.2. Morgendliche Begehung (Vogelarten)	6
5.3. Abendliche Begehung (Fledertiere).....	7
5.4. Zusammenfassung der Begehungen	7
6. Kurzbeurteilung der planungsrelevanten Tierarten	8
6.1. Vögel, Säugetiere, Amphibien	8
7. Artenschutzrechtliche Bewertung und Handlungsempfehlungen	8
8. Anhang.....	9
8.1 Literatur.....	9
Tabellenverzeichnis:	
Tab. I: Die planungsrelevanten Tierarten der MTB 4008/4009.....	5
Abbildungsverzeichnis:	
Abb. 1: Lage und Grenze des Bebauungsplangebietes.....	2
Abb. 2: Luftbild des Bebauungsplangebietes und der näheren Umgebung.....	3

1. Aufgabenstellung und rechtlicher Hintergrund

Die Stadt Coesfeld plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 150/4 „Innenstadt – Bereich Marktplatz“ in Coesfeld. Die planungsrechtliche Notwendigkeit zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes ergibt sich aus der Tatsache, dass der vorhandene Bebauungsplan Nr. 2 „Neuordnung der Innenstadt“ wegen formalrechtlicher Fehler unwirksam ist. Ziel der Planung ist die Fortentwicklung des Plangebietes unter Berücksichtigung der heutigen Gegebenheiten und Zielvorstellungen sowie der Erhalt des zentralen Versorgungsbereiches.

Nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes sind bei derartigen Planungen die Artenschutzbelange für die streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten zu berücksichtigen. Mit dieser Artenschutzprüfung soll den gesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen werden. Durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2010) wird für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl so genannter planungsrelevanter Arten vorgegeben, die als Grundlage und Maßstab für den Prüfungsumfang heranzuziehen ist. Für das vorliegende Planvorhaben müssen die planungs-relevanten Arten der Messtischblätter 4008 (Gescher) und (Coesfeld) (LANUV NRW: Naturschutz Fachinformationssystem) Berücksichtigung finden. Entsprechend den Vorgaben der LANUV werden zu den planungsrelevanten Arten die nach dem europäischen Recht im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) (streng geschützt) aufgeführten Arten sowie die

- europäischen Vogelarten,
 - der VS-RL, Anh. I und des Art 4(2),
 - der Roten Liste NRW (1, R, 2, 3, I),
 - Zugvogelarten nach Art. 4 Abs.2,
 - Rezenten, bodenständige Vorkommen bzw. regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste,
 - Koloniebrüter (z.T. streng, z.T. nur besonders geschützt),
- sonstige streng geschützte Arten gezählt.

Die Umsetzung des Artenschutzes wird in Nordrhein-Westfalen in der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MUNLV 2010) geregelt. Eine Ergänzung für die baurechtliche Zulassung von Vorhaben stellt die Handlungsempfehlung von MWEBW und MKULNV (MKULNV 2010) dar.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs.1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wildlebende Tier zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 3),
- Verbot Nr. 2: wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. Anlage 1, Nr. 4),
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 5),
- Verbot Nr. 4: wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 6).

2. Vorgehensweise

Entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ und MKULNV NRW (Hrsg.): „Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW“ vom Sept. 2010 erfolgt eine Artenschutzprüfung (ASP) in drei Stufen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Vorprüfung soll klären, inwieweit Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind. In der Folge muss die Frage geklärt werden, bei welchen Arten als Folge der Verwirklichung des Planvorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften auftreten können oder werden.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Nach der Klärung dieser Frage wird ggfls. für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in der Stufe II notwendig. Es wird geprüft, welche Beeinträchtigungen für die einzelnen Arten zu erwarten sind. Aus den Ergebnissen dieser Prüfung werden Vermeidungs- und ggfls. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet, die die Auswirkungen auf die betroffenen Arten reduzieren bzw. ausgleichen sollen.

Stufe III: Die Prüfung auf dieser Stufe erfolgt durch die Behörde.

Liegen die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vor, kann die Genehmigungsbehörde eine Ausnahme von den Verboten zulassen.

Gegenstand dieser Stellungnahme ist das Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I). Ziel dieser Prüfung ist es, die Bedeutung des Projektgebietes (s. Abb. 1) unter Einbeziehung der unmittelbaren Umgebung als Lebensraum für planungsrelevante Tierarten und dem besonderen Artenschutz unterstellte Tier- und Pflanzenarten abzuschätzen und eventuelles Konfliktpotenzial in Bezug auf das Artenschutzrecht aufzuzeigen.

3. Lage und Charakterisierung des Plangebietes

Die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 150/4 „Innenstadt – Bereich Marktplatz“ wird in der Abb. 1 dargestellt. Es handelt sich um einen zentralen Bereich der Coesfelder Innenstadt (historischer Stadtkern), der im Norden durch den Kreuzungsbereich Kleine Viehstraße / Münsterstraße, im Osten durch die Münsterstraße, im Süden durch die Bernhard-von-Galen-Straße und im Westen durch die Rosenstraße begrenzt wird. Im Zentrum des Bebauungsplangebietes liegt der Marktplatz als Teil der Fußgängerzone. Die Gesamtfläche beträgt ca. 26.418 m². Das Plangebiet wird vollständig umschlossen von den aufgezählten öffentlichen Verkehrsflächen.

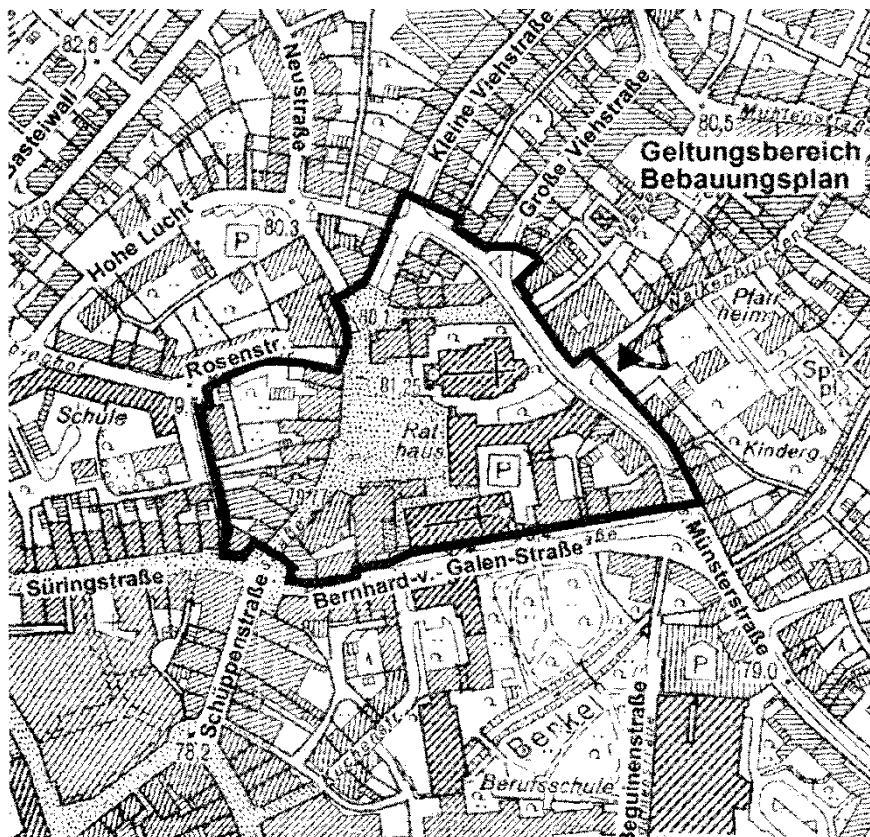


Abb. 1: Die Lage und Abgrenzung des Plangebietes. Quelle: Stadt Coesfeld 2018
(feinpunktierte Flächen: Fußgängerzone)

Das Plangebiet ist charakterisiert durch den zentralen Marktplatz mit dem Rathaus und den beiden von diesem rechts und links (d.h. nördlich und südlich) liegenden Kirchengebäuden (im Norden die katholische Kirche St. Lamberti, im Süden die evangelische Kirche (Jesuitenkirche)). Die Flächen des Marktplatzes sind ebenso wie die Zuwegungen und weiteren Teile der Fußgängerzone mit kleinem Kopfstein befestigt. Darüber hinaus sind die Plangebietsflächen weitgehend überbaut mit Wohn-, Verwaltungs- und Geschäftshäusern entlang der Straßen. Nicht versiegelte Flächen befinden sich lediglich entlang der nördlichen Seite des Rathauses bis zur Münsterstraße, im hinteren Bereich der Rosenstraße und als Baumscheiben dort, wo Bäume wie im Innenhof des Rathauses den Luftraum strukturieren. Zwei tropfenförmige, einander zugewandte „Hochbeete“ (ein Brunnen und ein mit Ziersträuchern bepflanztes Beet) liegen etwa in der Mitte des Marktplatzes (s. Abb. 2).

Die Bebauung entlang der oben aufgezählten Straßenzüge ist weitgehend geschlossen, an einigen Stellen führen Durchgänge zu innen liegenden Höfen, die in der Regel (Ausnahme der Parkplatz am Rathaus) ohne Vegetation, hier insbesondere Baumbestand, sind.

Die Gebäude sind überwiegend mehrgeschossig und liegen ohne Vorgärten direkt an den Bürgersteigen, was der Bebauung einen gewissen städtischen Charakter verleiht. Gärten existieren nicht mehr, lediglich zwischen

Schüppenstraße und Rosenstraße kann man hinter den Gebäuden der Schüppenstraße in den Baumbeständen die Reste ehemaliger Gartenanlagen erkennen.

Bemerkenswert ist der Baumbestand um die St. Lamberti Kirche herum. Direkte Verbindungen zu Parks und Grünanlagen der Umgebung existieren nicht, überall müssen von Mensch und Tier mehr oder weniger stark befahrene Straßen überquert oder (hier z.B. von Vögeln oder Fledertieren) Häuserzeilen überwunden werden. Erwähnt werden muss noch das unmittelbar südlich des Plangebietes liegende Regionaleprojekt „UrbaneBerkel“, wo mit dem ehemaligen Schlosspark ein (alter) Baumbestand für die Zukunft gesichert ist.

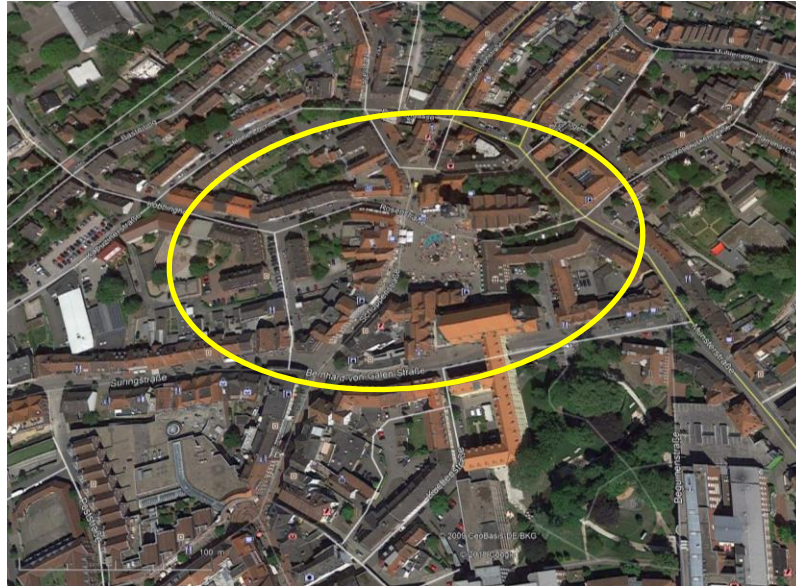


Abb. 2: Luftbild des Plangebietes (Quelle: Google-Earth, 20.08.2018); erkennbar ist die Lage des Bebauungsplangebietes und seiner Umgebung sowie Ausmaß der Bebauung und Ausstattung mit natürlichen Elementen

4. Datengrundlagen/Bestandserhebung

Im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung müssen zwei Schritte gegangen werden.

Im ersten Schritt werden die erreichbaren Daten zum Vorkommen von geschützten Tierarten im Untersuchungsraum dargestellt.

Dazu stehen prinzipiell folgende Quellen zur Verfügung:

- Das Biotopkataster des Landes NRW als Teil des Naturschutzinformationssystems des Landes NRW (LANUV NRW 2014a).
- Die Liste der planungsrelevanten Arten im Naturschutzinformationssystem des Landes NRW (LANUV) für die Messtischblätter 4008 und 4009 (Gescher und Coesfeld) (LANUV 2014b).
- Der Online-Säugetieratlas NRW, der seit dem Januar 2015 zur Verfügung steht (AG Säugetieratlas NRW 2015), und der u.a. die aktuelle Literatur zur Fledermausfauna für den betrachteten Raum umfasst.
- Die aktuelle Literatur zur Avifauna (SUDMANN, Stefan u.a. 2008).

Im zweiten Schritt müssen

- eine Begehung des Geländes bzw. der Örtlichkeiten tagsüber mit dem Ziel, das potentielle Brutvogelspektrum in der Planungsfläche und der unmittelbaren Umgebung zu erfassen, sowie
- eine abendliche Exkursion zur Erfassung von Fledermausaktivitäten während der Dämmerung bis zum Einbruch völliger Dunkelheit und unter Einsatz eines sog. BAT- Detectors erfolgen.
- Darin einbezogen wird eine überschlagsmäßige Begutachtung der Baumbestände, um deren Eignung und Potenzial für die Besiedlung durch planungsrelevante Tierarten zu überprüfen und abzuschätzen.

Im vorliegenden Vorhaben handelt es sich bei den Vögeln um die Vogelarten der Siedlungen und Städte, Gebäude und Parkanlagen und Gebüsche (Schwalben, Mauersegler, Hausrotschwanz, Eulen, Turmfalke) und einige Fledermausarten.

4.1. Daten aus dem Biotopkataster NRW

Im Informationssystem des Landes NRW sind die schutzwürdigen Biotope im sog. Biotopkataster ausgewiesen (LANUV 2014b). Mit Hilfe dieses Katasters kann geklärt werden, ob in der Umgebung oder unmittelbaren Nachbarschaft schutzwürdige oder geschützte Biotope vorkommen, deren Arten in zeitlich begrenztem oder dauerndem funktionalem Zusammenhang mit dem Planungsobjekt gebracht werden können.

Insgesamt können zwei Gebiete genannt werden, die im Abstand von jeweils etwa 1000 m nordöstlich bzw. östlich zum Plangebiet gelegen sind.

Es handelt sich um die Objekte Naturschutzgebiet Berkelaue zwischen Coesfeld und Lutum (BK 4009-0019) und den Wald- und Hecken-Komplex im Osten Coesfelds (Stadtwald) (BK 4009-002). Über die Umflut gelangt ein gewisser Einfluss des NSG Berkelaue bis in städtische Bereiche, die aber so weit entfernt vom eigentlichen Plangebiet sind, dass tatsächlich kein funktioneller Bezug zum Plangebiet zu erkennen ist. Beide Objekte sind relativ weit entfernt und durch Straßen und Bebauung abgetrennt, so dass eine wechselseitige Beeinflussung der Lebensräume des Plangebietes mit den aufgezählten Biotopen auszuschließen ist.

Abschließend soll erwähnt werden, dass das Bebauungsplangebiet nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes liegt. Auch sind keine nach §20 (2) BNatSchG geschützten Gebiete von der Bebauungsplanaufstellung betroffen.

4.2. Liste der planungsrelevanten Tierarten

Durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) wird für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl so genannter planungsrelevanter Arten vorgegeben, die als Grundlage und Maßstab für den Prüfungsumfang heranzuziehen ist.

Planungsrelevante Tierarten können von einem Planvorhaben in unterschiedlicher Weise negativ betroffen sein. Im vorliegenden Fall könnten Bäume als Fortpflanzungsstätte (etwa als Höhlenbäume) Nahrungsgebiete für planungsrelevante und sonstige geschützte Tierarten Bedeutung haben. An oder in den zum Plangebiet gehörenden Gebäuden könnten Vogelarten wie die Mehlschwalbe Brutstätten haben. Für Gebäude bewohnende Fledermausarten könnten die Gebäude eine Rolle als Sommer- oder Winterquartier aufweisen.

Bezüglich des Gebäudebestandes können im Einzelnen durch Baumaßnahmen Veränderungen vorgenommen werden, durch welche Verluste bei Fledermausquartieren auftreten oder Brutplätze von Vögeln verloren gehen können (Winterquartier, Sommerquartier, Wochenstube, Ruheplätze, Brutplätze von Mehlschwalben oder Mauerseglern).

Neben den Gebäudebrütern können aufgrund der vorhandenen Biotoptypen (auch wenn diese nicht optimal ausgeprägt sind) Brutstätten oder Nahrungshabitate von Vögeln der Baum- und Heckenbestände (s. Vegetation) vorliegen. Die Baumbestände können als Nahrungshabitate und bei Vorhandensein von Baumhöhlen Brut- und Ruhestätte für Fledermäuse oder in Höhlen brütende Vögel Bedeutung haben. Weitere Wirkfaktoren werden im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Für das vorliegende Planvorhaben müssen wegen der geographischen Lage die planungsrelevanten Arten der Messtischblätter 4008, Quadrant 4 (MTB Gescher) und 4009, Quadranten 1 und 3 (MTB Coesfeld) (LANUV NRW: Naturschutz Fachinformationssystem) Berücksichtigung finden. Nach Lebensraumtypen aufgelistet kommen die Arten der Gebäude, Siedlungen, Gärten und Parkanlagen in Betracht. Es handelt sich hier im konkreten Fall um mehrere Fledermausarten, die im Bereich der Messtischblätter nachgewiesen worden sind. Dazu kommen als Gebäudebewohner Rauch- und Mehlschwalbe, Turmfalke, Steinkauz und Schleiereule). Arten, die an große Wälder gebunden sind (Beispiel Waldkauz) müssen nicht näher betrachtet werden. Zusätzlich zu den planungsrelevanten Arten muss auf Brutvorkommen von Mauersegler, Hausrotschwanz und andere dem gesetzlichen Schutz unterliegende Vogelarten geachtet werden.

Tabelle I (Seite 5) gibt einen Überblick über die in den beiden MTB auftretenden planungsrelevanten Tierarten.

4.2.1. Vogelarten

Für die drei betrachteten MTB-Quadranten werden für die zutreffenden Lebensraumtypen insgesamt 17 Vogelarten (s. Tab. I) als planungsrelevant eingestuft.

Geht man die Liste der planungsrelevanten Tierarten durch, so wird deutlich, dass unter diesen 17 Arten nur eine begrenzte Auswahl der Vogelarten von der Bebauungsplanung (s.o.) direkt betroffen sein kann. Da sich die Beurteilung der Vogelfauna aus organisatorischen Gründen nur auf je eine morgendliche und eine frühabendliche Begehung stützen kann, konzentriert sich die Untersuchung auf die potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten. Mögliche Defizite in der Erfassung der anderen (nicht planungsrelevanten) Vogelarten spielen für die Gesamtbeurteilung im Weiteren keine Rolle.

4.2.2. Fledermausarten

Für die betroffenen MTB-Quadranten werden insgesamt 11 Fledermausarten aufgelistet, von denen aber der größere Teil ausschließlich dem Quadranten 4009.3 (Coesfeld) zugeordnet werden kann (s. Tab. I). Diese hohe Anzahl an Fledertierarten ergibt sich aus der Tatsache, dass in den nahen Baumbergen in den letzten zwei Jahrzehnten intensive Fledermausuntersuchungen durchgeführt worden sind. Neben den Untersuchungen an den bekannten Winterquartieren (Brunnen Meyer/Twickel) sind darüber hinaus mit Hilfe moderner Erfassungsmethoden (Netzfang und Detectornachweise) auch systematische Untersuchungen der Sommerbestände durchgeführt worden, die konkret auch das Roruper Holz (MTB 4009, Quadrant 3) einbezogen haben sowie weitere Waldgebiete

auf dem MTB 4009 (Wälder Hanloer und Hengwehr nördlich von Darup) (KRANNICH & MEIER (2008)). Die Liste der planungsrelevanten Fledermausarten umfasst folglich auch die Arten, die in großen Wäldern, zeitlich begrenzt auf dem Durchzug oder in erster Linie in den Winterquartieren angetroffen werden können und somit auf der Planungsfläche nicht zu erwarten sind.

Von den 11 bislang im Messtischblatt Coesfeld nachgewiesenen Fledermausarten sind am ehesten die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus als Kulturfolger in Gebäuden oder bei der Jagd über offenen Flächen (Breitflügelfledermaus) oder um große Baumkronen herum (Zwergfledermaus) anzutreffen. Zwergfledermäuse nutzen gerne Hohlräume und Spalten an Außenwänden von Gebäuden als Aufenthaltsorte und Wochenstuben. Breitflügelfledermäuse besiedeln Dachböden und ebenfalls Hohlräume hinter Verklinkerungen. Wasserfledermäuse besiedeln Höhlen in Bäumen, vor allem in wald- und wasserreichen Habitaten, werden aber auch ausnahmsweise in Gebäuden angetroffen. Da im eigentlichen Plangebiet keine Wasserflächen liegen, ist mit dieser Art im Plangebiet nicht zu rechnen. Inwieweit die jenseits der Bebauung liegende Berkel-Umflut und die großzügige Ausstattung mit Allee-bäumen von dieser Fledermausart genutzt wird, spielt hier keine Rolle. Große Abendsegler nutzen als Aufenthalt ebenfalls im Wesentlichen Baumhöhlen. Darüber hinaus ist das Hauptverbreitungsgebiet dieser Art, vor allem das der Wochenstuben, eher im Nordosten von Mitteleuropa zu suchen. Bei uns übersommern die Männchen dieser Art. Die Fortpflanzungsnachweise der Bechsteinfledermaus beziehen sich ebenso wie die Reproduktionsnachweise des Braunen Langohres auf die Vorkommen im Roruper Holz vor. Quartiere dieser Arten im Plangebiet können definitiv ausgeschlossen werden. Ein Abgleich mit dem Säugeratlas NRW bestätigt die Liste der planungsrelevanten Arten und gibt Informationen über die Art der Nachweise im MTB Coesfeld. In der Regel handelt es sich um Winterquartiernachweise, die aktuelleren Detektornachweise werden dort allerdings ohne konkrete Angaben zu Fundorten aufgelistet, decken sich aber weitgehend mit den publizierten Daten aus den Untersuchungen.

Tab. I: Die Planungsrelevanten Tierarten auf den MTB 4008 und 4009, Quadranten 2 und 4 bzw. 1 und 3 für die Lebensräume Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude (LANUV 2014a)

Artengruppe/Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW, ATL
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G↓
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S↑
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	U
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Art vorhanden	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G↓
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G↓
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	sicher brütend	G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U↓
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U↓
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Art vorhanden	U

Legende: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - = nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz verschlechternd, ↑ = Tendenz verbessernd, U = unbekannt, ATL = Atlantische Region

4.3.3. Amphibien

Inmitten der bebauten Umgebung und auf dem Plangebiet selbst sind keine geeigneten Lebensräume für Amphibien vorhanden und können deshalb außerhalb der Betrachtung bleiben.

5. Die Ergebnisse der Begehungen

Am Vormittag 17.09.2018 wurden das Plangebiet in der Zeit von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr begangen, um Eindrücke von der Ausstattung des Plangebietes mit Bebauung, Vegetation und der vorkommenden Vogelwelt zu gewinnen. Am 19.09.2018 wurde im BBP-Gebiet eine abendliche Exkursion zwischen 19.30 Uhr und 21.15 Uhr zur Erfassung der Vogelvorkommen bzw. mit Beginn der Dämmerung und bis zum Eintritt völliger Dunkelheit (Sonnenuntergang am 19.09. um 19.36 Uhr) der Fledermausaktivitäten durchgeführt. Weitere Begehungen sind nicht erfolgt. Auf den Eindrücken der Begehungen und den Erkenntnissen aus der Aktenlage beruht das Ergebnis dieser ASP I.

5.1. Vegetation

Vegetation aller Art ist die Voraussetzung für das Vorkommen und die dauerhafte Existenz von freilebenden Tieren. Im Zusammenhang mit der ASP sind die Vegetationsverhältnisse für Vögel und Fledertiere die entscheidenden Ressourcen, ob es sich dabei um eine Rasenfläche handelt, auf der Amseln oder Dohlen nach Futter suchen, oder um Bäume, die den Wirbeltieren Nahrung und Nistgelegenheiten bieten. Im Rahmen dieser Artenschutzprüfung ist die Erfassung der Vegetation eine der Grundlagen, auf die zusammen mit zufällig erhobenen Beobachtungsdaten eine Aussage über das Auftreten der planungsrelevanten und sonstigen geschützten Arten aufbauen kann.

Das Bebauungsplangebiet ist zu einem großen Teil (Schätzung um die 90%) versiegelt. Geschlossene Bebauung, Straßen und Plätze (Marktplatz und Fußgängerzone) dominieren (vgl. S.3, Abb.2).

Im Einzelnen ergeben sich die folgenden erwähnenswerten Vegetationsstrukturen. Im Innenhof der Stadtverwaltung (Bernhard-von-Galen Straße) wachsen drei etwa 30 bis 40 Jahre alte Hainbuchen in kleinen Beeten mit etwas niedrigem Bewuchs. Am nördlichen Rand des Gebäudes säumt eine Reihe von Rhododendron-Sträuchern einen Rasen, der sich bis zur Münsterstraße erstreckt. Zur Münsterstraße hin stehen noch zwei mittelhohe Kirschbäume (Japanische Zierkirschen). Hier beginnt eine Reihe von 15 Winterlinden, die bis auf die Frontseite im Westen zum Markt hin das gesamte Kirchengebäude St. Lamberti umstellt. Die Bäume sind schätzungsweise 60 bis 70 Jahre alt und haben schöne Kronen ausgebildet, die in etwa so hoch wie das Dach des Kirchenbauwerkes reichen.

Vor dem Eingangsbereich des Geschäftshauses Ecke Rosenstraße Schuppenstraße sind drei niedrige, in Kopfform gestutzte Pseudoacacien gepflanzt. Auf der südlichen Seite der Rosenstraße wachsen zwischen den Parkplätzen vier etwa 30 Jahre alte Spitzahornbäume, in der zweiten Reihe neben einem Birnbaum, der ganz von Efeu überwuchert ist, eine Winterlinde, ein größerer Kirschlorbeer und zu den Nachbarn hin große Fliederbüsche und Nadelbäume. Die von Westen an diese Gehölze heranreichenden Zuwegungen sind mit etwas Schotter befestigt und von wenig Rasen gesäumt.

5.2. Morgendliche Begehung zur Erfassung der Vögel

Die am 17. September durchgeführte Begehung diente der Erfassung der Bebauung, der Vegetation (s.o.) und der auftretenden Vogelwelt. In dieser Zeit des Aufenthaltes wurden die Straßen und der Marktplatz sowie die nähere Umgebung systematisch begangen, die Vögel direkt oder anhand ihrer Rufe erfasst. Aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit und der geringen Ausstattung mit natürlichen Elementen konnten nur noch wenige Vogelarten festgestellt werden. Die Brutzeit ist beendet und die meisten Individuen hatten sich zu diesem Zeitpunkt in Räume mit günstigeren kleinklimatischen Bedingungen zurückgezogen. Die Mauersegler, in den Sommermonaten ein vertrautes Bild über der Stadt Coesfeld, hatten ihr Brutgebiet bereits weitgehend geräumt. Aus diesem Grunde kann auf die Anlage einer übersichtlichen Tabelle mit weitergehenden Erläuterungen verzichtet werden kann. Im Einzelnen konnten Rabenkrähen, Dohlen, Ringeltauben, Haussperlinge und einige Stare, dazu einige Stadttauben und Meisen beobachtet werden. Zu den Zufallsbeobachtungen wie die des überfliegenden Graureihers oder Mäusebussards (es ist die Zeit des herbstlichen Vogelzuges) würden bei längerer Beobachtungsdauer sicherlich hinzukommen, vor allem bei längerem Aufenthalt und günstigerer Jahreszeit (am Himmel fliegende Mauersegler, Hausrotschwanz auf einem der Dächer, Türkentaube etc.), aber angesichts der Gesamtsituation des Plangebietes ist nicht mit mehr, erst recht nicht mit planungsrelevanten Vogelarten zu rechnen. An den Gebäuden gab es keine Hinweise auf Vorkommen von Brutvögeln wie etwa Haussperlinge oder Mauersegler. Tatsächlich gibt es noch einige ältere Gebäude, unter deren Dächern Sperlinge oder Mauersegler brüten könnten. Die Jahreszeit lässt aber eine Entscheidung, ob hier diese Tiere Brutstätten haben, nicht zu. An den Wohnhäusern Rosenstraße 7 und 9 existieren alte, vermutlich jahrzehntealte Spuren von ehemaligen Mehlschwalbennestern. Die Traufenkonstruktionen dieser Häuser bieten ideale Bedingungen für die Anlage von Nestern, die Mehlschwalben aber siedeln schon lange nicht mehr an diesen Häusern. Ein Turmfalkenbrutplatz würde möglicherweise an den

Kotspuren identifiziert werden können, während ein Dohlenbrutplatz (etwa in einem Kamin) jetzt nach der Brutzeit völlig unauffällig wäre.

Unter den wenigen Vogelarten, die im Zusammenhang mit der Vegetation des Bebauungsplangebietes auftreten können, befinden sich definitiv keine planungsrelevanten Vogelarten.

Die tatsächlich gelegentlich auftretenden Arten gehören aufgrund ihrer Verbreitung und Häufigkeit zu den Arten, die als sog. Allerweltsarten bezeichnet werden (z.B. Buchfink, Amsel, Kohlmeise, Blaumeise, Ringeltaube etc.). Die Arten leben in stabilen und teilweise großen Populationen in Nordrhein-Westfalen. Ihre lokalen und regionalen Populationen werden durch die Bebauungsplanung nicht beeinträchtigt werden.

5.3. Abendliche Begehung zur Erfassung von Fledertieren und Vögeln (z.B. Eulen)

Die abendliche Exkursion am 19.09. 2018 erbrachte keine neuen Erkenntnisse über die Nutzung der Fläche durch Vögel und konzentrierte sich bei insgesamt guten Beobachtungsbedingungen auf die Flächen mit Baum- und Strauchbeständen. Es handelt sich dabei um die Innenbereiche der Bebauung Bernhard-von-Galen Straße, die 15 Linden um die nördliche, östliche und südliche Seite der St. Lamberti Kirche herum sowie die zwischen Rosenstraße und Schüppenstraße liegenden Gehölzbestände im hinteren Bereich der Wohnhäuser.

Die Lufttemperatur lag bei etwa 20°, der Himmel war direkt über der Örtlichkeit wolkenlos. Zur Beobachtungszeit herrschte ein leichter Wind. Unter Einsatz eines einfachen BAT-Detectors wurde von 19.30 Uhr (Sonnenuntergang am 19.09. 19.37 Uhr) bis etwa 21.15 Uhr (also bis zum Eintreten der endgültigen Dunkelheit) an mehreren Stellen das Gelände optisch und akustisch auf Fledertiere und ihre Rufreihen kontrolliert. Der Standort war dabei immer so gewählt, dass der Blick entlang potenziell wichtiger Strukturen (Baumkronen, Gebäude) auch auf den Himmel gerichtet war.

Insgesamt konnten dabei zwischen 19.50 Uhr und 20.50 Uhr regelmäßig Sichtungen und Rufreihen jagender Zwergfledermäuse zwischen den Dachflächen der Kirche bzw. des Rathauses und den Kronen der Linden festgestellt werden. Zwischen 20.15 und 20.35 Uhr wurde einzelne Zwergfledermäuse im Bereich Rosenstraße nachgewiesen. Dabei entstand der Eindruck, dass die Tiere das Gelände nur umflogen und in Richtung Westen (Parkanlagen) flogen.

Nach 20.40 Uhr wurde die Zahl der anhand der Rufreihen entdeckten Tiere weniger. Als Erklärung wird vom Gutachter angenommen, dass die Tiere inzwischen in andere Jagdreviere abgewandert waren.

Weitere Nachweise sowohl dieser als auch anderer Fledermausarten konnten an diesem Abend bis zum Abbruch der Exkursion nicht erbracht werden, obwohl durchaus möglich ist, dass mit Dauererfassungen (etwa über eine Horch-Box) die eine oder andere in größerer Höhe überfliegende Art oder später wieder zurückkehrende Tiere erfasst werden könnten. Eine Auswirkung auf die artenschutzrechtliche Beurteilung der Planungsfläche hätten diese möglichen Nachweise nicht.

Das Auftreten und Verhalten der Fledertiere lässt den Schluss zu, dass die Linden und auch die übrigen Gehölze trotz ihrer isolierten Lage als Jagdgebiet für den Nahrungserwerb von Fledertieren eine gewisse Bedeutung haben. Obwohl im bzw. an den Rändern des Plangebietes keine direkten Leitlinien für die Flüge der Fledertiere aus ihren Tagesquartieren zu den weiter entfernten Futterplätzen existieren, werden die wenigen Gehölzbestände dennoch intensiv genutzt. Im Falle der Linden wird hier die Bedeutung der einheimischen Gehölze als natürliche Elemente in der Durchgrünung der Städte besonders deutlich. Die einheimischen, autochthonen Gehölze stellen, anders als die andernorts zahlreich verwendeten nicht autochthonen Baumarten wie Amerikanische Roteiche etc.) die Lebensgrundlage für zahlreiche einheimische Insekten dar, unter denen etwa die nachtaktiven Insektenarten (hier in erster Linie Nachtfalter aller Art) die Lebensgrundlage für die Fledertiere darstellen.

Der Wechsel in andere Nahrungsquartiere erfolgt im vorliegenden Fall sicherlich über die Häuserzeilen hinweg. Auf diesen Wegen werden die zusammenhängenden, linienhaften natürlichen Strukturen in der weiteren Umgebung (Baumbestände entlang der Umflut und die westlich und östlich jenseits der geschlossenen Bebauung liegenden Gehölzbestände) erreicht. Der Gutachter konnte gegen 21.20 Uhr eine Zwergfledermaus am Parkplatz vernehmen.

5.4. Zusammenfassung der Begehungen

Als Ergebnis der faunistischen Untersuchungen kann festgehalten werden, dass das Bebauungsplangebiet aktuell nicht von planungsrelevanten Vogelarten der in Frage kommenden Messtischblätter besiedelt wird. Die Baumbestände enthalten keine (vom Boden her sichtbare) Höhlen, die Strauchbestände sind für die in Frage kommenden Tierarten zu marginal und zu isoliert, um von den betreffenden Arten genutzt werden zu können. Ob unter den Dächern oder in den Kaminen der vor allem älteren Gebäude einzelne Vogelbruten (Hausperling, Dohle, Mauersegler, Hausrotschwanz) stattfinden, kann aufgrund der Beobachtungsbedingungen und der Jahreszeit (nach dem Ende der Brutsaison) nicht endgültig ausgeschlossen werden und müsste in Zukunft im Falle baulicher Veränderungen eigens untersucht werden.

Hervorgehoben werden muss der schöne Baumbestand (Winterlinden) um die Kirche herum, die zahlreichen Vogelarten (Meisen, Buchfink, Grasmücken) Brut und Nahrungsmöglichkeiten bieten. Die Gehölzbestände im

Bereich der Rosenstraße stellen einen wenigstens für die sog. Allerweltsarten attraktiven Lebensraum dar. Selbst die einzelnen Bäume im Innenhof der Stadtverwaltung an der Bernhard-von-Galen Straße tragen einen geringen Beitrag zur Durchgrünung der Innenstadt bei.

In zwei Bereichen konnte bei der abendlichen Begehung intensive Fledermausaktivitäten nachgewiesen werden. Zwergfledermäuse jagten intensiv auf beiden Seiten der Kirche um die Kronen der Linden herum. Die Quartiere dieser Tiere werden in den Kirchengewölben vermutet. Auch im Bereich der Rosenstraße konnten jagende bzw. durchfliegende Zwergfledermäuse beobachtet werden. Mutmaßlich verlassen die Fledertiere nach einer Weile die im Bebauungsplangebiet liegenden innerstädtischen, sicherlich zu kleinen Jagdgebieten das Bebauungsplangebiet und fliegen in die besseren Jagdgebiete in der weiteren Umgebung (Berkelumflut, NSG Berkelaue etc.) Neben der allgemein verbreiteten Zwergfledermaus konnten einzelne Tiere der Gattung Myotis verhört werden, deren Quartier ebenfalls in den Gemäuern der Kirche vermutet wird. Ob es sich dabei um eine Kleine Bart-, eine Große Bart- oder eine Fransenfledermaus handelt, kann anhand der sich stark ähnelnden Rufreihen nicht endgültig entschieden werden, weshalb an dieser Stelle lediglich von einer Myotis-Art gesprochen werden kann. Das gelegentliche und vermutlich seltene Auftreten anderer Arten kann zwar nicht ausgeschlossen werden, spielt aber für die artenschutzrechtliche Beurteilung keine Rolle.

6. Kurzbeurteilung der planungsrelevanten Tierarten

Es wurden keine Vogelarten, die als planungsrelevante Arten geführt werden, ermittelt. Die Lebensraumansprüche der unterschiedlichen als planungsrelevant eingestuften Vogelarten werden von den vorgefundenen Lebensraumstrukturen nicht erfüllt (z.B. Greifvögel, Spechte, Vögel der Siedlungsbrachen, Gebüschbrüter). Die nicht planungsrelevanten, aber dennoch gesetzlich geschützten Arten Hausrotschwanz, Mauersegler, Dohle etc. können durchaus im Bereich der hohen und z.T. alten Gebäude brüten. Aufgrund der Jahreszeit lässt sich aber keine endgültige Aussage darüber machen und eine entsprechende Besiedlung müsste im Falle von baulichen Veränderungen vorab überprüft werden. Eine eingehendere Darstellung der Anforderungen, die diese und weitere Arten an den Lebensraum stellen, wird angesichts der umfassenden Bebauung anders als oben bei den Fledermausarten an dieser Stelle nicht für erforderlich gehalten.

Unter den Fledermäusen sind Zwergfledermäuse und einzelne zur Gattung Myotis zählende Tiere nachgewiesen worden. Diese regelmäßig im Siedlungsbereich auftretenden Fledermäuse beziehen ihre Quartiere in Spalten an Gebäuden aller Art. Typischerweise geht sie in parkartigen Strukturen, Gärten und um Baumkronen herum auf Insektenjagd. Eine konkrete Zuordnung zu einem bestimmten Quartierstandort (in diesem Fall wahrscheinlich die Dachbereiche des Kirchengebäudes) ist ohne weitere Untersuchungen nicht möglich, aber für diese ASP auch nicht notwendig. Der Gutachter geht davon aus, dass die Kirchengewölbe geeignete Schlupfwinkel bieten und als Tagesquartiere, eventuell Wochenstuben etc. dienen. Da eine Betroffenheit für die Fledertiere durch die Bebauungsplanaufstellung nicht gesehen wird, kann im Rahmen dieser Artenschutzprüfung auf ein Art - für - Art Protokoll verzichtet werden.

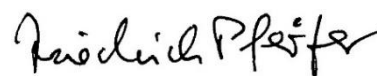
Amphibien und Reptilien treten aufgrund der Lage und Ausstattung der betrachteten Planungsfläche nicht auf und müssen an dieser Stelle nicht weiter betrachtet werden.

7. Abschließende Artenschutzrechtliche Bewertung und Handlungsempfehlung

Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen.

Aufgrund der Grundlagenerfassung und der bei den Begehungen gewonnenen Eindrücke kommt die Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) in der abschließenden Artenschutzrechtlichen Bewertung zu dem Schluss, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150/4 „Innenstadt – Bereich Marktplatz“ für das hier bezeichnete Plangebiet nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden wird. Die Bebauungsplanung wird keine Auswirkungen auf die lokalen Populationen planungsrelevanter und sonstiger geschützter Tierarten haben. Im Übrigen gelten natürlich die gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen für die Fälle, in denen in Zukunft Veränderungen an den Gebäudebeständen zur Betroffenheit von geschützten Vogelarten (z. B. mögliche Verluste von Brutgelegenheiten für Dohlen, Mauersegler) oder potentiellen Fledermausquartieren führen können. Für die aktuelle Bebauungsplanaufstellung müssen aus der Sicht des Artenschutzes keine artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen (etwa ASP II oder III) ergriffen werden. Auch wenn es aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht erforderlich ist, wird wegen der allgemeinen Wohlfahrtswirkung von Bäumen im städtischen Bereich zur naturnäheren Gestaltung des Marktplatzes eine ergänzende Bepflanzung mit Laubbäumen (z.B. Linden) empfohlen.

Ahaus, den 24.09.2018



(Friedrich Pfeifer)

8. Anhang

8.1. Literatur

- AG Säugetiere in NRW – Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens.
www.Saeugeratlas-nrw.lwl.org, zuletzt abgerufen am 08.08.2018.
- ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN in der Akademie für ökologische Landesforschung, Münster e. V. (Hrsg.) (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Münster.
- GÖTZ, M. (2005): Untersuchungen zu Artenspektrum, Phänologie und Besatzzahlen von Fledermäusen (Chiroptera) am Brunnen Twickel, einem Winterquartier in der Westfälischen Bucht. Diplomarbeit am Institut für Landschaftsökologie der WWU Münster.
- GRÜNEBERG et al. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL - Museum für Naturkunde, Münster.
- KRANNICH, Axel, & FRAUKE Meier (2008): Untersuchungen zur Fledermausfauna in den Baumbergen zur Sommerzeit. Natur & Heimat 68 (3): 65 - 75, Münster 2008.
- LANUV NRW (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Broschüre des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom September 2010. Düsseldorf.
- LANUV NRW (2014a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>).
- LANUV NRW (2014b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>).
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115 -153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Hrsg.), Recklinghausen.
- MUNLV (2008): Geschützte Arten in NRW. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Hrsg.: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in NRW. Düsseldorf.
- MUNLV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in Der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.12.2010.
- MKULNV (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“. Forschungsprojekt – des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4-615.17.03.13. Schlussbericht 09.03.2017.
- SCHÄFER, S. (2001): Untersuchungen zur Aktivität von Fledermäusen in zwei Winterquartieren im Kreis Coesfeld. Diplomarbeit am Institut für Landschaftsökologie, WWU Münster.
- SCHRÖPFER, R., FELDMANN, R. & VIERHAUS, H. (Hrsg.) (1984): Die Säugetiere Westfalens. Veröffentlichung der Arbeitsgemeinschaft für biologisch-ökologische Landesforschung (68). Westfälisches Museum für Naturkunde Münster.
- SÜDBECK, P., et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell, 792 S.
- SUDMANN, S.R., et al. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).